

Abrechnung „Bildgebender Verfahren“ nach GOZ sowie Ausblick auf die GOZ 2008 und Vergleich zur HOZ

Antworten auf häufige Fragestellungen

Passend zum Schwerpunktthema „Bildgebende Verfahren“ dieser BZB-Ausgabe widmen wir uns in diesem GOZ-Beitrag häufig gestellten Fragen zur Abrechnung Bildgebender Verfahren in der Zahnheilkunde. An dieser Stelle geben wir ferner passend zum neuen Jahr einen Ausblick auf die seitens des BMG geplanten Leistungsbeschreibungen der GOZ 2008, die im Laufe des Jahres 2008 in Kraft treten soll.

Aktuell finden sich Röntgenleistungen und bildgebende Verfahren im Kapitel O der GOÄ, das dem Zahnarzt zur Abrechnung der von ihm erbrachten Röntgenleistungen gemäß § 6 Abs. 1 GOZ eröffnet ist.

Häufig erbrachte Leistungen der klassischen zahnärztlichen Röntgendiagnostik und deren Liquidation

GOÄ 5000 „Strahlendiagnostik, Zähne, je Projektion“:

„Werden mehrere Zähne mittels einer Röntgenaufnahme erfasst, so darf die Leistung nach Nummer 5000 nur einmal und nicht je aufgenommenem Zahn berechnet werden.“

GOÄ 5004 „Panoramaschichtaufnahme der Kiefer“:

Im Entwurf des BMG für die GOZ 2008 ist hierzu nunmehr in sehr enger Anlehnung an den BEMA Folgendes geplant, wobei die Staffelung der Punktzahlen hinter der jetzigen Regelung der GOÄ 5000 zurückbleibt:

- „GOZneu 030 = Röntgendiagnostik der Zähne, bis zu zwei Aufnahmen“
- „GOZneu 031 = Röntgendiagnostik der Zähne, bis zu fünf Aufnahmen“
- „GOZneu 032 = Röntgendiagnostik der Zähne, bis zu acht Aufnahmen“
- „GOZneu 033 = Röntgendiagnostik aller Zähne, Status bei mehr als acht Aufnahmen“
- „GOZneu 041 = Orthopantomogramm, auch als

Teilaufnahmen, sowie Panoramaschichtaufnahmen oder Halbseitenaufnahmen aller Zähne des Ober- und Unterkiefers“

GOZ-Fibel der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK): GOÄ 5000 – GOÄ 5004 Zahnärztliche Röntgenleistungen, hier „Digitales Röntgen“:

„Radiovisiographie und andere Röntgenverfahren mit elektronischen Sensoren stellen keine neue Behandlungsmethode dar, die analog nach § 6 Abs. 2 GOZ/GOÄ berechnet werden kann. Die zahnärztliche Leistung der Erstellung des Röntgenbildes hat sich nicht verändert. Auch ein Zuschlag ist nicht analog berechnungsfähig.

Die Anwendung digitaler Radiographie (Radiovisiographie) und anderer Röntgenverfahren mit elektronischen Sensoren sind eine abweichende Modalität einer in der GOÄ enthaltenen Leistung. Die Erstellung des Röntgenbildes hat sich insoweit verändert, als anstelle des Röntgenfilms Speicherfolien oder CCD-Sensoren verwendet werden. Das Strahlenrelief wird in elektronischen Daten wiedergegeben, in einem Computer aufbereitet, gespeichert und auf einem Bildschirm dargestellt. Die Kernleistung der Röntgenaufnahme stellt an sich die Auswertung der röntgenologisch dargestellten Region dar, die durch die nun mögliche Bildbearbeitung (Vergrößerungen, Kontrast und Helligkeitsveränderungen, farbige Verfremdungen etc.) einen höheren Aussagewert bekommt.

Im Rahmen der GOÄ-Novellierung wurde in Absprache mit der Ärzteschaft die Einführung eines gesonderten Zuschlags für das digitale Röntgen (Bildverstärker-Radiographie) in Form einer Zuschlagsposition 5298 GOÄ eingeführt. Mit dem Zuschlag sollten die erheblich höheren Anschaffungskosten eines digitalen Röntgengeräts abgegolten werden. Ein höherer diagnostischer Aufwand, der durch diverse Bildbearbeitungen damit möglich wird, kann darüber hinaus mittels einer Steigerung des Multiplikators berechnet werden.

Im Rahmen der Novellierung der GOÄ, bei der die Zahnärzteschaft nicht einbezogen war, blieben deshalb die

zahnärztlichen Positionen 5000 bis 5004 GOÄ – wohl aus Unkenntnis der gleich gearteten Fortentwicklung der zahnärztlichen Radiographie – unberücksichtigt. Für die Berechnung digital erstellter Einzelzahnfilme (Nr. 5000 GOÄ) und Panoramaröntgenaufnahmen (Nm. 5002 GOÄ und 5004 GOÄ) bleibt zum Ausgleich der beträchtlich höheren Kosten nur die Ausschöpfung des Gebührenrahmens der GOÄ (Steigerungsfaktor max. 2,5). Eine Höchstsatzüberschreitung ist jedoch bei Röntgenleistungen nach § 2 Abs. 3 GOÄ ausgeschlossen. Als Begründung bei Überschreitung des Schwellenwertes wäre z. B. ‚digitales Röntgen‘ anzugeben.“

Im Entwurf des BMG für die GOZ 2008 ist hierzu nunmehr Folgendes geplant: „GOZneu 042 = Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 030 bis 041 bei der Anwendung digitaler Radiovisigraphie. Der Zuschlag beträgt 25 v. H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung.“

Dies entspricht der jetzigen GOÄ-Position 5298 „Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 5010 bis 5290 bei Anwendung digitaler Radiographie (Bildverstärker-Radiographie)“, die nunmehr auch uneingeschränkt für die Zahnheilkunde Wirkung entfalten soll.

Häufig erbrachte Leistungen der zahnärztlichen Tomographie und deren Liquidation

GOÄ 5290 „Schichtaufnahme(n) (Tomographie), bis zu fünf Strahlenrichtungen oder Projektionen, je Strahlenrichtung oder Projektion“, GOÄ 5298 „Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 5010 bis 5290 bei Anwendung digitaler Radiographie (Bildverstärker-Radiographie)“:

Der Zuschlag nach Nummer 5298 beträgt 25 vom Hundert des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung.

Häufig erbrachte Leistungen der zahnärztlichen Computertomographie und deren Liquidation

GOÄ 5370 „Computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich gegebenenfalls einschließlich des kraniozervikalen Übergangs“, GOÄ 5376 „Ergänzende computergesteuerte Tomographie(n) mit mindestens einer zusätzlichen Serie (z. B. bei Einsatz von Xenon, bei Einsatz der High-Resolution-Technik, bei zusätzlichen Kontrastmittelgaben) zusätzlich zu den Leistungen nach den Nummern 5370 bis 5375“, GOÄ 5377

„Zuschlag für computergesteuerte Analyse einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion“:

Der Zuschlag nach Nummer 5377 ist nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.

Berechnung der Volumen-Tomographie-Aufnahme (sog. „NewTom-Aufnahme“) GOZ AG Süd November 2005:

„Die Volumentomographie-Aufnahme (sog. ‚NewTom-Aufnahme‘) ist gem. der Gebührenziffer GOÄ 5370 (‚computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich ggf. einschließlich des kraniozervikalen Übergangs‘) zu berechnen. Gegebenenfalls kommt der Zuschlag nach GOÄ 5377 (‚Zuschlag für computergesteuerte Analyse einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion‘) hinzu. Eine Analogie wird nicht gesehen, da es sich um eine Erweiterung und Verbesserung eines bekannten Verfahrens ‚computergesteuerte Tomographie‘ handelt.“

Im Entwurf des BMG für die GOZ 2008 ist hierzu nunmehr Folgendes geplant:

- „GOZneu 046 = Computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich, auch digitale Volumentomographie“
- „GOZneu 045 = Computergesteuerte Analyse einer Computertomographie zur insbesondere Operationsvorbereitung, einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion“

Basiswerte der Honorarordnung der Zahnärzte HOZ für Röntgenleistungen und Bildgebende Verfahren

In der HOZ finden sich zu den Themen „Röntgen“ und „Bildgebende Verfahren“ folgende Leistungspositionen mit folgenden Basiswerten:

- „150 Röntgendiagnostik, je Projektion 5,41 Euro“
- „151 Panoramiaschichtaufnahme der Kiefer 42,25 Euro“
- „152 Fernröntgenseitenaufnahme (FRS) 42,25 Euro“
- „153 Röntgenaufnahme der ganzen Hand 37,86 Euro“
- „154 Digitale Volumentomographie 256,55 Euro“
- „290 Zuschlag bei Anwendung digitaler Radiovisigraphie – 15 v. H. des Basiswertes für die betreffende Leistung“